

Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S 307), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2014 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 18.12.2012 (Gem. Abl. 2012, S. 440) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d)
 - a) wird nach den Worten „der Ersatz für Schäden“ folgender Zusatz eingefügt:
„sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden“
 - b) wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.“
2. § 21 Absatz 2a erhält folgende Fassung:
„Es sollen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Hierzu soll dem Grabmalantrag (§ 26) eine entsprechende Erklärung des beauftragten Steinmetzbetriebes beiliegen.“
3. § 26 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.
4. In Ziffer 2.2.4.3 Buchstabe a) des Anhangs zur Friedhofssatzung wird die Angabe „Höhe 0,10 - 0,20 m“ ersetzt durch die Angabe „Höhe 0,10 m“.
5. In Ziffer 2.2.5 des Anhangs zur Friedhofssatzung
 - a) entfällt Satz 3.
 - b) wird nach dem Satz „Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine Fase oder Falz sind zulässig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den __.__.2014

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister